

Grundsatzordnung des Kleingartenvereins „Gartenglück“ e. V.

Gliederung

0. Einleitung
1. Grundregeln der Gartennutzung und Gartengestaltung
 - 1.1. Grundregeln der Gartennutzung
 - 1.2. Rechtsgrundlagen für die Kleingartennutzung
 - 1.2.2. Allgemeine Festlegungen zur Einhaltung der kleingärtnerischen Ordnung
 - 1.2. Grundregeln der Gartengestaltung
2. Errichtung baulicher Anlagen
 - 2.1. Gesetzesgrundlagen
 - 2.2. Gartenlauben
 - 2.3. Sitzplätze und Terrassen
 - 2.3.1. Sitzplätze
 - 2.3.2. Überdachte Terrassen
 - 2.4. Gewächshäuser/Frühbeete
 - 2.5. Wasserbecken (Feuchtbiotop)/Badebecken
 - 2.5.1. Wasserbecken (Feuchtbiotop)
 - 2.5.2. Badebecken
 - 2.6. Wege, Mauern, Rankgerüste, Pergolen
 - 2.7. Baulichkeiten für Kleintierzucht und Kleintierhaltung
3. Wasser- und Elektrizitätsversorgung
 - 3.1. Allgemeine Festlegungen
 - 3.2. Wasserversorgung
 - 3.2.1. Aufgaben des Vereins
 - 3.2.2. Aufgaben der Pächter
 - 3.3. Elektrizitätsversorgung
 - 3.3.1. Aufgaben des Vereins
 - 3.3.2. Aufgaben der Pächter
4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Zierpflanzen, Errichtung von Einfriedungen
 - 4.1. Allgemeine Festlegungen
 - 4.2. Obstgehölze
 - 4.3. Ziergehölze
 - 4.4. Lebende Hecken/Einfriedungen
 - 4.5. Gartenzäune/Einfriedungen
5. Schlussbestimmung

Die Grundsatzordnung gilt für alle im Kleingartenverein organisierten Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige, die den überlassenen Kleingarten mit nutzen.

O. Einleitung

Im Sinne der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit gehört der Kleingartenverein „Gartenglück“ e. V. zum öffentlichen Grün der Stadt und soll den Pächtern und Besuchern Freude bereiten, zur Verschönerung des Umfeldes beitragen und dem Natur- und Landschaftsschutz dienen.

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) sind bei allen getroffenen Festlegungen beachtet worden, wobei sich die ständige Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Lebens auch im Kleingärtnerwesen niederschlägt.

Kleingärten sind zur naturgemäßen Erzeugung von gärtnerischen Produkten wie z. B. Obst, Gemüse und Blumen zu nutzen. Bei dieser Tätigkeit sollen die Kleingärtner Entspannung und Erholung finden. Die Gestaltung der Kleingärten und die in ihnen zu errichtenden baulichen Objekte sollen dieser Zweckbestimmung angepasst sein.

Mit der Grundsatzordnung unseres Kleingartenvereins informieren wir Sie, welche Grundregeln Sie bei Ihrer kleingärtnerischen Tätigkeit beachten müssen. Diese haben für alle Kleingärtner verbindlichen Charakter.

1. Grundregeln der Gartennutzung und Gartengestaltung

1.1. Grundregeln der Gartennutzung

1.1.1. Rechtsgrundlagen für die Kleingartennutzung

- das Bundeskleingartengesetz (BkleingG)
- der abgeschlossene Generalpachtvertrag der Stadt Chemnitz mit dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V.
- die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner
- der rechtskräftig abgeschlossene Unterpachtvertrag mit den Kleingartenpächtern
- verbindliche Vorschriften des BGB und des Strafrechts

Das kleingärtnerische Handeln bedingt, dass die Kleingärtner gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen, das gemeinsame Miteinander verwirklichen und untereinander notwendige Hilfe leisten.

Die Kleingärtner sind verpflichtet, die getroffenen Festlegungen in der Satzung, der Grundsatzordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung des Kleingartenvereins als verbindlich zu akzeptieren und ihr Handeln danach zu richten. Diese Festlegungen gelten mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages als bestätigte Rechtsgrundlage.

1.1.2. Allgemeine Festlegungen zur Einhaltung der kleingärtnerischen Ordnung

- Der Kleingarten und die mit ihm versehenen Baulichkeiten sind stets in einem gepflegten Zustand zu halten.
- Die Garteneinfriedungen (Zäune und Hecken) sind entsprechend den Festlegungen zu halten und zu pflegen. Dabei müssen der vorgeschriebene Heckenschnitt (Höhe) und die Instandhaltung der Gartenzäune beachtet werden.
- Die Pflege der Gartenwege obliegt je zur Hälfte den Parzellennutzern (Beseitigung von Unkraut und Wildwuchs). Dies bezieht sich auch auf die Pflege angrenzender Flächen an den Außengrenzen der Gartenanlage.
- Es ist zu beachten, dass bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen nur nützlings- bzw. bienenschonende und für den Kleingarteneinsatz zugelassene Mittel verwendet werden dürfen. Anwendungsvorschriften sind streng einzuhalten. Festgestellte Verstöße, die möglicherweise Folgeschäden verursacht haben, werden entsprechend den bestehenden Gesetzmäßigkeiten geahndet.

- Jeder Pächter soll für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel sorgen.
- Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und die organische Substanz dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig wird. Für die Kompostherstellung nicht geeignetes Material muss aus dem Garten beseitigt und entsprechenden Deponien zugeführt werden. Die Kompostanlage muss z. B. durch Anpflanzungen vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung anderer Pächter führen.
- Unrat und Gerümpelablagerungen im Kleingarten und in der Gartenanlage sind nicht erlaubt. Das Verbrennen Gartenabfällen ist ganzjährig in der Stadt Chemnitz verboten. Mit Inkrafttreten des Aktionsplanes zur Feinstaubbekämpfung wurde die bisherige Ausnahmegenehmigung für die Monate April und Oktober aufgehoben.
- Das Entleeren von Fäkalien- und Jauchebehältern darf nur Montag bis Freitag ab 20.00 Uhr erfolgen und zu keiner Belästigung führen.
- Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung Anderer führen und ist deshalb aus Sicherheitsgründen nur zu Tageslichtzeiten erlaubt. Das Aufstellen von Kleincontainern zu Entsorgungszwecken ist in den Zeitraum eingeschlossen. Das Aufstellen von Containern über Nacht ist verboten.
- Das Befahren der Hauptwege mit Kraftfahrzeugen ist nur dann möglich, wenn zu Transportleistungen dies unumgänglich erforderlich ist. Dazu ist über den Bauhofobmann die Genehmigung einzuholen (Schlüsselverleih). Das Befahren mit Fahrzeugen über 7 Tonnen ist auf dem Bergweg nicht gestattet. Die Pächter haften für verursachte Schäden an Wegen und deren Einfriedungen, die in diesem Zusammenhang stehen. Die Eingänge zur Gartenanlage Hauptweg/Bergweg sind freizuhalten. Die Abstellung von Fahrzeugen ist verboten.
- Jeder Gartenpächter hat die Hinweise des Vorstandes in den Schaukästen zu beachten. Er ist verpflichtet, sich persönlich über aktuelle Bekanntmachungen zu informieren.
- Zur Erhaltung unserer Gartenanlage und zur Werterhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen hat jeder Pächter pro Jahr 5 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Die Arbeitseinsätze finden in der Regel sonnabends von 7.00 bis 12.00 Uhr in den Monaten April bis Oktober statt. (Siehe Bekanntmachung in den Schaukästen.) Für Nichtleistung der Arbeitsstunden aus persönlichen Gründen (Alter, Gesundheit, Abwesenheit usw.) muss kein Antrag an den Vorstand gestellt werden. Bei Nichtleistung von Arbeitsstunden werden pro Stunde 10,00 € jeweils im Januar des Folgejahres in Rechnung gestellt.

Das Übertragen von nicht geleisteten Arbeitsstunden in das Folgejahr ist nicht möglich, es sei denn, vom Vorstand wurden im Einzelfall Sondereinbarungen für spezielle Arbeiten festgelegt. Eine Befreiung von der Leistung der Arbeitsstunden ist nur nach 30-jähriger eigener Mitgliedschaft in unserem Gartenverein möglich. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.

- Die Pächter sind verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe und Ordnung zu achten. Die täglichen Ruhezeiten sind unbedingt einzuhalten. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Geräuschverbreitende Gartengeräte können ganzjährig Montag bis Samstag von 8.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr, außer an Feiertagen, benutzt werden. Das Benutzen von benzinbetriebenen Gartengeräten ist in unserer Anlage nicht gestattet. Es ist darauf zu achten, dass Kinder in den festgelegten Zeiten zur Einhaltung von Ruhe angehalten werden.
- Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt. Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nur die vom Vorstand bezeichneten Parkplätze zu benutzen. Das Aufstellen von Wohnwagen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Das Gleiche gilt für das Benutzen von Zelten als kleingärtnerische Unterkunft.

- Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und Ausschank von Getränken, ist, auch bei Erwirkung einer Verkaufs- und Schankerverlaubnis, nicht zulässig.
- Kleintierhaltung ist im BKleingG § 20 a Abs. 7 geregelt. Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.
- Das Benutzen des Kleingartens/Laube als Zweitwohnsitz oder als Dauerwohnsitz ist verboten. Derartige Fälle führen zur Kündigung des Pachtverhältnisses. Jeder Pächter hat den Hauptwohnsitz dem Gartenvorstand per Personaldokument bekanntzugeben.
- Bei Wohnungswechsel sind die Pächter verpflichtet, umgehend die neue Anschrift mit Telefonnummer dem Vorstand bekanntzugeben.
- Jeder Pächter ist verpflichtet, die jährlich zu entrichtenden Kosten (Mitgliedsbeitrag/Pacht/Umlage/Nebenkosten) zum festgelegten Termin zu entrichten.
- Es ist zu beachten, dass nicht termingerecht geleistete Zahlungen mit rechtlichen Mitteln geltend gemacht werden.
- Kommt der Pächter den sich aus der Grundsatzordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Kleingartenverein nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.
- Eine Kündigung des Pachtverhältnisses (hier wird insbesondere auf die Festlegungen im Unterpachtvertrag hingewiesen) hat spätestens bis zum 30.09. des Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf (Kalenderjahr ist Pachtjahr) die Pacht enden soll. Der Verpächter kann einer später eingereichten Kündigung zustimmen, wenn ein Folgepächter verfügbar ist.
- Für den Fall, dass ein Folgepächter nicht verfügbar ist und der Vorpächter nicht bereit ist, die Kündigung aufzuschieben, steht dem Verpächter das Recht zu, die Räumung des gekündigten Kleingartens zu verlangen. Der Kleingarten muss bei Übergabe eine fortlaufende kleingärtnerische Nutzung ermöglichen.
- Verstöße gegen die Grundsatzordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben wurden oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigem Verhalten zur Kündigung des Pachtvertrages führen. Dies trifft auch zu, wenn Mitgliedsbeitrag/Pacht/Umlage/Nebenkosten nicht termingerecht beglichen werden.

1.2. Grundregeln der Gartengestaltung

Die Kleingärten nach den Richtlinien des BKleingG müssen so gestaltet sein, dass die Erzeugung von Gartenbauprodukten für den Eigenbedarf und die Erholung der Pächter in einem sinnvollen Maß gesichert sind.

Mindestens ein Drittel der Gartenfläche soll dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.

Die verfügbare Grundfläche des Kleingartens bestimmt dessen Charakter und die Möglichkeit der Gestaltung. Größe, Form, Besonnung, Bodenart sowie die Gestaltung benachbarter Flächen und Baulichkeiten beeinflussen das Anlegen des Kleingartens mit. Die Pflege und Werterhaltung des Kleingartens sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Festlegungen bezüglich der allgemeinen Ordnung, der Sicherheit und des Brandschutzes sind von jedem Kleingärtner uneingeschränkt zu befolgen.

Es ist zu beachten, dass das Anpflanzen von Gehölzen, die von Natur aus höher als 3,00 m werden, nicht erlaubt ist. Ziergehölze aller Art dürfen max. 2,50 m hoch wachsen, wobei das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte (außer Apfel und Birne) für Feuerbrand gelten, nicht gestattet ist. Die Anpflanzung von Nadel- und Laubbäumen ist im Kleingarten verboten.

In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird vom Kleingärtner erwartet, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatungen des Vereins zu nutzen.

2. Errichtung baulicher Anlagen

2.1. Gesetzesgrundlagen

§ 63 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)

§ 3 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)

Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner

§ 95, BGB Abs 1 // § 258 BGB

Es ist festgeschrieben, dass die Einrichtungen, mit denen der Pächter das Grundstück versehen hat, nicht zu den Bestandteilen des Grundstückes zählen, da sie nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden werden. Der Pächter hat bei Beendigung der kleingärtnerischen Nutzung einen Zustand herzustellen, der eine fortlaufende Bewirtschaftung ermöglicht. Alle vorhandenen Einbauten und Anpflanzungen, die den Regelungen dieser Ordnung widersprechen, sind zu entfernen.

2.2. Gartenlauben

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung (handelsübliche oder individuelle Bauweise) mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum Dauerwohnen geeignet sein. Spül- und Waschmaschinen, Dusch- und Baderäume dürfen nicht betrieben werden. Das Anlegen von Sichergruben ist verboten. Fäkalien sind grundsätzlich zu kompostieren. Bei der Verwendung von Chemikaltoiletten ist die Entsorgung gemäß den Vorschriften vorzunehmen. Das Betreiben von Elektro-Kraftstromanschlüssen ist verboten. Die Errichtung der Gartenlaube wird ohne besondere Anforderungen an Typen, Bauweisen oder Dachformen gestattet.

Es gelten folgende Grundsätze für den Laubenbau:

- Errichtung nur in eingeschossiger Bauweise (First max. 3,80 m); Mindesttraufhöhe 1,50 m
- Teilunterkellerung bis max. 1 m Tiefe; Inhalt 2 m³; jedoch ohne zusätzlichen Eingang von Außen
- Abstand des Bauwerkes zur Gartengrenze (Außenkante des Daches) 1 m nach allen Seiten
- Dachüberstände von mehr als 0,60 m werden als überdachter Freisitz/Terrasse bewertet.
- Geräte- und Toilettenraum sind so in die Laube zu integrieren, dass nur ein Baukörper vorhanden ist.
- Das Aufstellen von freistehenden Gerätecontainern, Schuppen und Toilettenhäusern ist verboten.
- Als Fundamente für die Laube dürfen nur Säulen- oder Streifenfundamente, aber keine Betonplatte (Ortbeton) eingesetzt werden.
- Der Laubenstandort ist stets in Flucht zu den vorhandenen Lauben vorzusehen. Die Lage der Giebelfront hat sich nach der vorhandenen üblichen Bebauung zu richten.
- Die Installation von Wasser- bzw. Abwasseranschlüssen sowie der Einbau von Feuerstellen ist nicht gestattet.

Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten Lauben und deren Anbauten (einschließlich Abweichungen zu den genannten Grundsätzen) dürfen unverändert weitergenutzt werden. Jede vorgenommene Veränderung nach dem 03.10.1990 führt zur **Nichtigkeit des Bestandsschutzes**.

Die Neuerrichtung bzw. der Umbau einer Gartenlaube (siehe Punkt 2.2.) ist genehmigungspflichtig. Dazu ist ein schriftlicher Antrag mittels Formblatt (erhältlich beim Vorstand) zu stellen. Das Formblatt beschreibt, welche Bauunterlagen dem Vorstand des KGV vorzulegen sind und was unternommen werden muss, um eine Baugenehmigung vom Grünflächenamt der Stadt Chemnitz zu erhalten.

Alle Bauausführungen oder Umbaumaßnahmen dürfen erst dann erfolgen, wenn die Bestätigung zur Baugenehmigung vom Grünflächenamt der Stadt Chemnitz vorliegt.

Für die Errichtung von Bauwerken nach den Punkten 2.4. (Gewächshäuser/Frühbeete), 2.5. (Wasserbecken/Badebecken) ist ebenfalls ein Bauantrag zu stellen. Laut Gebührenordnung werden für die Bauantragsbearbeitung Kosten fällig.

2.3. Sitzplätze und Terrassen

Im Gartengestaltungsplan ist die Entscheidung zu treffen, ob ein baulich errichteter Sitzplatz oder eine Terrasse eingerichtet werden soll. Beides gleichzeitig ist in einer Parzelle nicht zulässig.

2.3.1. Sitzplätze

Die Größe der umbauten Fläche darf max. 10 m² sein und nicht aus einer Betonplatte (Ortbeton) oder einer versiegelten Bauunterfläche bestehen. Der Abstand zur Gartengrenze muss allseitig 1 m betragen.

2.3.2. Überdachte Terrassen

Die Größe der umbauten Fläche darf max. 8 m² betragen, muss aber in die Laubengröße von 24 m² eingebunden sein. Die Terrasse ist nur als An- und Einbau in den Laubenkörper gestattet und nicht als freistehendes Bauwerk errichtbar. Der Abstand zur Gartengrenze muss allseitig 1 m betragen.

2.4. Gewächshäuser/Frühbeete

Es wird angestrebt, für die Erzeugung von kleingärtnerischen Kulturen Kleingewächshäuser und Frühbeete zu errichten. Vorhandene und neu er errichtende Kleingewächshäuser sind nur für die Erzeugung von kleingärtnerischen Produkten zu nutzen. Die Nutzung als Geräteschuppen etc. ist unzulässig. In dem Fall der Nichtnutzung als Gewächshaus ist das Bauwerk zu entfernen. Ein Bestandsschutz ist nicht möglich. Gleichfalls ist pro Garten nur ein Gewächshaus zulässig.

Zulässige Maße für zu errichtende Gewächshäuser:

- | | |
|--|------------------|
| - Max. Größe der umbauten Fläche | 6 m ² |
| - Max. Lichte Höhe | 2,50 m |
| - Grenzabstand allseitig zum Nachbargarten | 0,50 m |

Für Frühbeetkästen ist die umbaute Fläche auf 3 m² begrenzt. Der Grenzabstand beträgt allseitig zum Nachbargarten 0,50 m. Frühbeetkästen sind nicht baugenehmigungspflichtig.

2.5. Wasserbecken (Feuchtbiotop / Badebecken)

2.5.1. Wasserbecken (Feuchtbiotop)

In den Kleingärten ist das Anlegen von Wasserbecken als Pflanz- und Zierbecken (Kleinteiche), wenn sich diese harmonisch in den Garten einordnen, erwünscht.

- Größe: max. 4 m²
- Tiefe: max. 0,50 m

Bei der Errichtung der Wasserbecken darf Ortbeton nicht zum Einsatz kommen. Zur Errichtung wird Teichfolie empfohlen. Der Einbau von Plastefertigteichen ist erlaubt, wenn die Maße dies hergeben. Es darf sich nur um stehende Gewässer handeln.

2.5.2. Badebecken

Die Errichtung von ortsfesten Badebecken, Pools, Schwimmbecken u. ä. ist nicht erlaubt. Ein handelsübliches Kinderplanschbecken (vorübergehende Aufstellung) kann genutzt werden. Zulässiges Fassungsvermögen max. 3000 Liter.

2.6. Wege, Mauern, Rankgerüste, Pergolen

Für die Errichtung der genannten Bauwerke ist festgelegt, dass zur Befestigung von Grundflächen und Einfriedungen kein Ort beton verwendet werden darf.

Für den Wegebau und die Beeteinfassung wird die Trockenverlegung von handelsüblichen Bauelementen (Beton, Holz, Plaste) empfohlen. Für Steingärten, Zierbeete, Terrassen u. a. können Trockenmauern angelegt werden. Rankgerüste und Pergolen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten und müssen sich in die Gartengestaltung aus geometrischer Sicht einordnen.

2.7. Baulichkeiten für Kleintierzucht und -haltung

Die Kleintierhaltung und –züchtung ist in unserem Kleingartenverein nicht gestattet. Demzufolge gelten keine baulichen Richtlinien.

Sonderregelungen sind für eventuelle Bienenhaltung zwischen Vorstand und Pächter zu vereinbaren. Hierzu ist jedoch der § 20 a des BKleingG zu beachten.

3. Wasser- und Elektrizitätsversorgung

3.1. Allgemeine Festlegungen

In unserem Kleingartenverein ist in den Parzellen der Bezug von Elektrizität und Leitungswasser (kostenpflichtig) möglich.

Die anfallenden Kosten pro Parzelle beinhalten den Eigenverbrauch von Strom und Wasser der Pächter und die allgemeinen Verbrauchskosten des Vereins (Bauhof, Wegebeleuchtung, Leitungsverluste, Zählerverluste, Zählergebühren). Zuzüglich wird jährlich ein Grundbetrag für Strom und Wasser erhoben, der für die Instandhaltung und Instandsetzung der technischen Anlagen erforderlich ist.

Pächter, die keinen Strom- oder Wasseranschluss in ihren Parzellen besitzen, werden jährlich mit dem halben Grundbetrag belastet (Beteiligung an den Verbrauchskosten des Vereins). Die Berechnung der Verbrauchs- und Grundkosten Elt/Wasser erfolgt jeweils mit der Jahresrechnung, die per 31.12. des Jahres fällig ist.

Die anfallenden Kosten für Elt/Wasser der Vereinsgaststätte sind auf Grund eigener Zähler und gesonderter Vertragsvereinbarungen mit den Stadtwerken nicht Bestandteil unserer Vereinsverbrauchskosten.

Es ist laut Mitgliederversammlung festgelegt, dass die Hauptwegebeleuchtung in der Vegetationszeit April bis Oktober mittels Dämmerungsschalter betriebsbereit ist.

Für die Sicherung der Elektro- und Wasserversorgung in unserem Verein sind Facharbeitsgruppen eingesetzt, die zur Lösung der Probleme der Versorgung und des gesicherten Leitungsnetzbetriebes ehrenamtlich tätig sind.

Die Festlegungen der Leiter der Arbeitsgruppen sind in jedem Fall zu befolgen. Wir weisen alle Pächter darauf hin, dass die Installation für die Elt- und Wasserversorgung in den Parzellen in Verantwortung der Pächter liegt. Der Gartenverein ist für die ordnungsgemäße Betreibung und für die Instandsetzung nicht verantwortlich. Der Vorstand kontrolliert die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit bei der Betreibung der parzelleninternen Elt- und Wassereinrichtungen und beauftragt die Pächter bei Verletzung dieser. Bei Nichterfüllung der Beauftragungen können Strom und/oder Wasser abgeschaltet werden.

Wir weisen alle Gartenpächter darauf hin, dass die Sicherungs- und Verteilerkästen für die Elektroversorgung der Parzellen nicht durch die Gartenpächter geöffnet werden dürfen. Hierzu sind nur die befähigten Personen des Gartenvereins befugt.

Die für die Wassernetzbetriebung vorhandenen Versorgungsschächte mit den Absperrschiebern sind nur im Havariefall zu betätigen. Sonst ist der Zugang nur den dafür vorgesehenen Personen gestattet.

3.2. Wasserversorgung

3.2.1. Aufgaben des Vereins

- Zur Versorgung unserer Parzellen besteht ein vereinsinternes Wasserleitungsnetz, welches nach der Übergabestelle (Hauptwasseruhr der Stadtwerke) entlang des Haupt- und Bergweges in rechtwinkligen Abzweigen die Nebenwege erfasst. Die Instandhaltung dieses Netzes wird vom Verein (Grundpreis Wasser/Vereinsumlage) finanziert und von beauftragten Fachleuten durchgeführt. Zu Hilfsarbeiten können unter Anrechnung auf die Arbeitsstunden Vereinsmitglieder herangezogen werden. Im Fall der Notwendigkeit von Grundsanierungen der Wasserleitungen sind einmalige Umlageerhöhungen zur Finanzierungssicherung möglich. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Die Versorgung der Kleingärtner mit Leitungswasser beginnt jährlich am

3. Sonnabend im April und endet am 2. Sonnabend im Oktober.

Erforderliche Sonderregelungen durch Wetterunbilden werden gesondert festgelegt. Zu diesen Terminen ist die Anwesenheit aller Pächter in ihren Gärten erforderlich. Bei Abwesenheit ist eigenverantwortlich Nachbarschaftshilfe zu organisieren.

Festlegungen für April:

- **Eigenverantwortlicher Einbau der Wasseruhren durch die Pächter (Hilfe durch Verein möglich) bis zum 3. Sonnabend im April**
- **Plombierung der Uhren durch den Verein**
- **Kontrolle der Wasseranlagen**
- **Bei Nichtanwesenheit des Pächters erfolgt Absperrung der Wasserzufuhr.**
- **Wiederherstellung der Wasserzufuhr ist kostenpflichtig!**

Festlegungen für Oktober:

- **Ablesung der Zählerstände Elt/Wasser durch den Verein, Entplombierung der Uhren**
- **Eigenverantwortlicher Ausbau der Wasseruhren durch die Pächter nach Ablesung; frostsichere Aufbewahrung**
- **Alle Abstellventile und Wasserhähne sind nach dem Wasserabstellen zu öffnen.**

3.2.2 Aufgaben der Pächter

- Alle Herstellungs- und Instandhaltungsmaßnahmen des Wasserleitungsnetzes in den Parzellen obliegt den Pächtern.
- Die Wasseruhren sind senkrecht mittels Standrohr einzubauen und technisch aus- bzw. einbaufähig zu konzipieren. Mit der Ablesung der Wasseruhren im Herbst sind diese auszubauen und frostsicher aufzubewahren.
- Die Nutzung der Wasseruhren wird in unserem Gartenverein auf maximal 8 Jahre festgelegt. Danach ist eine neue geeichte Uhr einzubauen. Die Beschaffung neuer Uhren wird durch den Gartenverein organisiert.
- Wird von den Gartenpächtern festgestellt, dass die eingebauten Wasseruhren nicht funktionieren, ist dies unverzüglich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Wissentliches Unterlassen der Meldung des Nichtfunktionierens der Messeinrichtung wird mit einer Vereinsstrafe entsprechend Festlegung in der Satzung des Vereins geahndet. Die Abrechnung der Verbrauchskosten erfolgt in diesem Fall mit dem Jahresdurchschnitt aller Kleingärten des Vereins.

- Die Installation von Wasseranschlüssen in den Gartenlauben ist verboten. Gleiches gilt für die Errichtung von Abwasserleitungen, Wasserspülklosetts und Sickergruben, Waschmaschinen, Badeeinrichtungen usw.
- Geplante Neuinstallationen von Anschlüssen an das Wasserleitungsnetz des Vereins sind formelle zu beantragen.
Der Antrag muss enthalten:
 - . Vermasste Darstellung, Skizze
 - . Verlegungsplan in der Parzelle
 - . Ausführender Handwerker/Firma
- Neuinstallationen oder Veränderungsinstallationen sind vom Kleingartenverein abzunehmen (Leiter Arbeitsgruppe Wasser). Die Richtigkeit ist zu bestätigen.

Die Genehmigungsverfahren sind kostenpflichtig entsprechend unserer Gebührenordnung.

3.3. Elektrizitätsversorgung

3.3.1. Aufgaben des Vereins

Zur Versorgung unserer Parzellen besteht ein vereinsinternes Leitungsnetz, mit dem alle Kleingärten mit Elektroenergie versorgt werden können.

Die Instandhaltung dieses Netzes wird vom Verein (Grundpreis Elt/Vereinsumlage) finanziert und von beauftragten Fachleuten durchgeführt. Die Versorgung mit Elektroenergie ist ganzjährig gesichert.

3.3.2. Aufgaben der Pächter

- Alle Herstellungs- und Instandhaltungsmaßnahmen des Elt-Netzes in den Parzellen/Gartenlauben obliegen den Pächtern. **DIN-gerechte Installation ist Vorschrift!** Die elektrische Anlage der Parzelle ist mit max. 10 A abzusichern. Eine höhere Amperezahl ist nicht erlaubt. Die Beendigung der Maßnahmen sind mittels Abnahmeprotokoll zu dokumentieren.
- Installationen und Reparaturen sind autorisierten Fachhandwerkern in Auftrag zu geben. Hilfe durch den Verein ist möglich.
- Stromzähler (kWp-Zähler) in DIN-gerechter Ausführung haben in allen Kleingärten, die an das Stromnetz angeschlossen sind, als Grundvoraussetzung zur Stromentnahme vorhanden zu sein.
- Als gesetzlich vorgeschriebene Sicherungsmaßnahme ist je Parzelle in den Stromkreis ein FI-Schutzschalter einzubauen. Ohne diesen erfolgt keine Elt-Zuschaltung.
- Wird von den Gartenpächtern festgestellt, dass die Stromzähler defekt sind, ist dies unverzüglich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
Wissentliches Unterlassen der Meldung des Nichtfunktionierens der Messeinrichtung wird mit einer Vereinsstrafe entsprechend Festlegung in der Satzung des Vereins geahndet. Die Abrechnung der Verbrauchskosten erfolgt in diesem Fall mit dem Jahresdurchschnitt aller Kleingärten des Vereins.

- Bei z. B. Neuerrichtung von Gartenlauben ist die Elt-Installation nicht automatisch Bestandteil der Bauzustimmung, sondern bedarf eines diesbezüglichen gesonderten Antrages.

Der Antrag muss enthalten:

- . Skizze der Leitungsinstallation
- . Verlegungsplan in der Parzelle
- . Ausführender Handwerker / Firma

Generell ist die Installation von Kraftstromanschlüssen in Kleingärten verboten.

- Die im vorherigen Anstrich getroffenen Festlegungen gelten auch für Neuinstallationen der Elt-Versorgung in Kleingärten, die bisher nicht am Netz angeschlossen waren.
- Neuinstallationen oder Veränderungsinstallationen sind vom Kleingartenverein abzunehmen (Leiter Arbeitsgruppe Elt). Die Richtigkeit ist zu bestätigen.

Die Genehmigungsverfahren sind entsprechend der Gebührenordnung kostenpflichtig.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Zierpflanzen, Errichtung von Einfriedungen

4.1. Allgemeine Festlegungen

Das Anpflanzen von Nadel- und Laubbäumen ist aus der Sicht der kleingärtnerischen Nutzung nicht erlaubt (z. B. Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien, Buchen usw.). Nicht erlaubt ist in Kleingärten auch das Anpflanzen von Haselnuss-, Holunder- und Walnussgehölz. Es ist zu beachten, dass die Anpflanzung von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Krankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, nicht gestattet ist.

Siehe Tabelle 2 und 3!

Es ist zu beachten, dass auf die Wege überhängende Äste von Bäumen und Sträuchern so zu schneiden sind, dass keine Beeinträchtigungen entstehen. Alle Gehölze sind entsprechend den Vorschriften oder Empfehlungen regelmäßig fachgerecht zu schneiden.

4.2. Obstgehölze

- Bei der Anpflanzung von Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbau gezogen werden können, für die kleingärtnerische Nutzung vorzusehen.
- Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden.
- Das Anpflanzen von Hochstammkulturen ist in Kleingärten **nicht** erlaubt. Alte vorhandene Hochstammgehölze sind bei Pächterwechsel vom abgebenden Pächter mit Wurzelstock zu seinen eigenen Lasten zu entfernen.
- Die bei Pächterwechsel vorgeschriebene Wertermittlung des Gartens berücksichtigt in der Bewertung Hochstammkulturen nicht.
- Es dürfen auf je 200 m² Gartenland nicht mehr als 2 Stück Niederstamm- und 1 Stück Halbstamm-Obstgehölz gepflanzt werden.
- Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern entnehmen Sie die empfohlenen Pflanzabstände und die verbindlichen Grenzabstände der folgenden Tabelle.,

Tabelle 1

Pflanzgut	empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
Apfel Niederstämme Stammhöhe bis 60 cm	2,50 – 3,00	2,00
Birne Niederstämme bis 60 cm	3,00 – 4,00	2,00
Quitte	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm bis 60 cm	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm bis 60 cm	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm bis 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche Viertelstamm	Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		
Schwarze Johannisbeere Büsche	1,50 – 2,00	0,50
Johannisbeere , rot und weiß Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	0,50
Stachelbeere , Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	0,50
Himbeere und Brombeeren in Spalierziehung		
Himbeeren	0,40 – 0,50	0,50
Brombeeren rankend	2,00	0,50
Brombeeren aufrechtstehend	1,00	0,50

4.3. Ziergehölze

- Auf je 100 m² Gartenland ist die Anpflanzung/der Stand von 2 Stück Ziergehölzen zulässig.
- Es ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben, dass nur halbohohe Arten und Sorten mit einer max. Wuchshöhe von 2,50 m zulässig sind. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1,50 m.
- Wird als Ziergehölz eine Konifere ausgewählt, muss beachtet werden, dass diese die max. Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreitet und nicht als Wirtspflanze von Krankheitserregern und Schädlingen an Obstgehölzen oder anderen Nutzpflanzen gilt.

Tabelle 2**Wirtspflanzen des Feuerbrandes**

Birne	Weiß- und Rotdorn
Apfel	Wollmispel
Quitte	Mispel
Felsenbirne	Feuerdorn
Zier- oder Scheinquitte	Mehrbeere, Vogelbeere
Zwergmispel	Stranvaesie

Tabelle 3**Wirtspflanzen für Rostpilze ausgewählter Kulturen**

Krankheit	Sommerwirt	Winterwirt
Weymoutskiefernblasenrost	Johannisbeeren	Fünfnadelige Kiefern (z. B. Weymoutskiefer)
Birngitterrost	Birne	Verschiedene Wacholder- Arten (bes. Sadebaum und Chinesischer Wacholder)
Zwetschgenrost	Pflaume	Anemonen, Winterlinge, Leberblümchen
Rosenrost	Rosen	kein Wirtswechsel
Bartnelkenrost	Bartnelken u. a. Nelkengewächse	kein Wirtswechsel
Narzissenrost	Narzissen	kein Wirtswechsel
Malvenrost	Malve (Stockrose)	kein Wirtswechsel
Paeonienrost	Pfingstrose	Kiefern
Mahonierost	Mahonie	Berberitze
Bohnenrost	Gemüsebohne	kein Wirtswechsel
Minzenrost	Minzen, Melisse, Oregano, Bohnenkraut	kein Wirtswechsel
Zwiebelrost/ Schnittlauchrost/ Porreerost	Laucharten (auch Zierlauch), Pappeln, Weiden	Porree, Traubenhyaazinthen, Maiglöckchen
Spargelrost	Spargel	kein Wirtswechsel

4.4. Lebende Hecken/Einfriedungen

- Lebende Hecken dürfen als Einfriedung zur äußeren Gartengrenze gepflanzt werden. Es ist vorgeschrieben, dass die Heckenhöhe

für Gartenwege	1,10 m
für Hauptwege	1,60 m

nicht überschritten wird. Zulässiger Grenzabstand: 0,50 m.

- Die mögliche Heckenhöhe als Außeneinfriedung an der Spartengrenze beträgt 1,80 m.
- Lebende Heckenbögen über Gartenpforten sind zulässig.
- Abgrenzungen zum Nachbargarten durch lebende Hecken sind nicht gestattet. Neuanpflanzungen sind verboten.
- Bei der Auswahl des Pflanzgutes sind die Punkte 4.1. und 4.3. dieser Ordnung zu beachten.
- Im Zeitraum April bis September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt oder gerodet werden (Brutzeit der Vögel), Ansonsten ist ein regelmäßiger fachgerechter Heckenschnitt Vorschrift. (2x pro Jahr)

4.5. Gartenzäune/Einfriedungen

- Die Pächter sind verpflichtet, die Außen- und Innenabgrenzung ihrer Parzelle zu sichern.
- Die Zaunhöhe ist den bestehenden Verhältnissen der Gärten anzupassen. Die Zaunhöhe beträgt in unserer Sparte 1,00 m. Ausgenommen sind die Zäune zur Außengrenze der Gartenanlage, die bis zu 1,80 m hoch sein können.
- Die Instandsetzung und Herstellung der Gartenzäune in den Gartenwegen obliegt den Pächtern. Dazu gehört auch die Ausrichtung der Zaunpfosten, z. B. nach den Frostperioden. Nachbarschaftliche Hilfe kann über den Bauhofobmann beantragt werden. Die Anrechnung von Arbeitsstunden erfolgt nicht.
- Die Herstellung und Instandsetzung der Zäune an den Außengrenzen der Gartenanlage und den Durchgangswegen „Bergweg“ und „Hauptweg“ obliegt dem Verein.
- Es ist nicht gestattet, die Gartenzäune mit Stacheldraht zu sichern.
- Es ist nicht gestattet, die festgelegten Einfriedungsgrenzen zu verändern.
- Eine Abgrenzung zu den Nachbargärten ist mit Maschendrahtzäunen nicht höher als 1,00 m möglich.

5. Schlussbestimmung

Diese Grundsatzordnung wurde satzungsgemäß erstellt und zur Mitgliederversammlung am 16.04.2004 an die Kleingartenpächter ausgegeben. Sie tritt zu diesem Termin in Kraft.

Damit wird die Gartenordnung vom 30.03.2001 ungültig.